

Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in Wuppertal Oberbarmen  
an Sonn- und Feiertagen  
vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom.....als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in Wuppertal Oberbarmen zusätzlich zu den bereits genehmigten Sonn- und Feiertagen, am 08.12.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der vom Rat bereits genehmigte verkaufsoffene Sonntag am 15.12.2013 entfällt zu Gunsten dieses Termins.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.